

4. Eine weitere Wiederaufnahme ist im Verfahren gegen Abwesende gemäß AV 9 § 6 Abs. 1 u. 2 vorgesehen.

5. Durch Beschluß, der dem Betroffenen, seinem gesetzlichen Vertreter (Art. 32 Anm. 4) und dem, der die Wiederaufnahme beantragt hat, sowie dem öff. Kläger zuzustellen ist. Der Beschluß muß eine kurze Begründung enthalten, insbesondere, wenn er die Wiederaufnahme zuläßt, die neuen Tatsachen und Beweismittel angeben, welche die Wiederaufnahme erforderlich machen.

6. Im Wiederaufnahmeverfahren wird nach Eingang des Antrags (s. oben Anm. 2) zunächst von der Spruchk. im schriftlichen Verfahren der Beschluß darüber erlassen, ob die Wiederaufnahme zugelassen wird oder nicht (Abs. 2 Satz 1). Wird sie abgelehnt, kann der Antragsteller Berufung gegen den Beschluß einlegen (Abs. 2 Satz 2). Ist die Wiederaufnahme entweder von der Spruchk. oder von der Berk. zugelassen, so wird das ganze Verfahren von der Spruchk. erneut mündlich oder schriftlich durchgeführt. Einer neuen Klage bedarf es hierfür nicht, vielmehr bildet die alte Klage in Verbindung mit dem Wiederaufnahmebeschluß (s. oben Anm. 5) die Grundlage des erneuten Verfahrens. Der Spruch, welcher in diesem von der Spruchk. erlassen wird, muß die im ersten Verfahren ergangene Entscheidung (Spruch oder Sühnebescheid) entweder aufheben und anderweit erkennen oder sie bestätigen; es muß aus ihm ersichtlich sein, daß er im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Gegen diesen Spruch ist dann wieder die Berufung zulässig.

Wenn nur der Betr. (oder sein gesetzlicher Vertreter) oder der öff. Kläger zugunsten des Betr. die Wiederaufnahme beantragt hat, kann die Spruchk. in dem erneuten Verfahren keinen Spruch fällen, der für den Betr. ungünstiger ist als der im ersten Verfahren ergangene (also keine *reformatio in peius*; vgl. Anm. 6 zu Art. 47).

Stellt sich in dem erneuten Verfahren heraus, daß der Betr. nicht belastet und daher das Verfahren einzustellen ist, so kann die Einstellung durch den Vors. allein erfolgen, wenn es sich um die Aufhebung eines im ersten Verfahren ergangenen Sühnebescheides handelt. War dagegen die aufzuhebende Entscheidung des ersten Verfahrens ein Spruch der Kammer, so kann auch im Wiederaufnahmeverfahren nur die Kammer das Verfahren einstellen (BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35; WürttAmtsbl. 1947 Nr. 37 Ziff. 26).

7. Wegen der Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens vgl. AV 16 § 5.

Ausschluß von Rechtsmitteln

Artikel 49

Andere Rechtsmittel als die Berufung sind nicht zugelassen.^{1.2.3} Insbesondere sind Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen nicht statthaft.³

1. Also keinerlei Beschwerde gegen Kammerentscheidungen (wie in den §§ 304 ff. StPO 1946). Wohl aber können Beschwerden im Verwaltungswege gegen das Verfahren der öff. Kläger erhoben werden. Über Beschwerden gegen den öff. Kläger bei der Spruchk. entscheidet zunächst der ihm vorgesetzte öff. Kläger bei der Berk.; gegen dessen Entscheid kann weitere Beschwerde an den Minister erhoben werden. Beschwerden gegen den öff. Kläger bei der Berk. gehen unmittelbar an den Minister.

2. Über das Rechtsmittel der Berufung ist der Betr. sowohl mündlich bei der Verkündung des Spruchs in der Sitzung der Spruchk. wie bei Zustellung des schriftlich niedergelegten Spruchs der Spruchk. durch Beifügung einer schriftlichen Belehrung zu unterrichten.

3. Vgl. aber Art. 40 Anm. 1 u. Art. 44 Anm. 3.

Vollstreckung

Artikel 50

Für die Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen erläßt der Minister für politische Befreiung die erforderlichen Ausführungsvorschriften.¹

1. VollstrOrdnung (AV 17) nebst Ergänzung (AV 18).

Gruppenregister

Artikel 51

(1) Nach rechtskräftiger¹ Entscheidung durch die Kammern werden die Einreihung des Betroffenen und die von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinen Personalausweis² und in ein hierfür angelegtes Register³ eingetragen.

(2) Das Register steht jedermann zur Einsicht offen.

1. „Rechtskraft“ bedeutet Unanfechtbarkeit und Vollstreckbarkeit (AV 17 § 1 Abs. 1). Sie tritt ein mit Ablauf der Berufungsfrist (Art. 46) oder mit Verzicht aller zur Einlegung der Berufung Berechtigten (Art. 45, 46) oder mit der Verkündung des Berufungskammerspruchs in der mündlichen Verhandlung oder mit der Zustellung des Berufungskammerspruchs im schriftlichen Verfahren an alle im Art. 45 Genannten, wobei die letzte Zustellung maßgebend ist. Der öff. Kläger bei der Spruchk. darf aber in Bayern nur mit Zustimmung des öff. Klägers bei der Berk. auf Einlegung der Berufung verzichten (Verf. v. 7. 8. 1946, BMittBl. Nr. 3 S. 11); in Württemberg-Baden darf er nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Ministeriums verzichten (WürttAmtsbl. Nr. 11 Ziff. 14 unter II). Beim Verzicht ist insbesondere auch zu prüfen, ob ein Antragsteller im Sinne des Art. 45 Ziffer 2 vorhanden ist und verzichtet hat. Entsprechendes gilt bei einem Beschluß aus Art. 48 Abs. 2. Wegen der Rechtskraft der Sühnebescheide vgl. AV 12 § 4 Abs. 2.

2. Gemäß AV 39.

3. Gemäß AV 7.

Überprüfung

Artikel 52

(1) Der Minister für politische Befreiung kann sich jede Entscheidung¹ zur Nachprüfung vorlegen lassen.²